

Naturschutz digital















Geplanter Ablauf für heute

- Aktuelles aus dem Verein
- Austausch 1
- Evaluierungsphase und nächste Schritte
- Austausch 2



Wir sind ein gemeinnütziger Verein, der viele Akteure aus den Bereichen Outdoor-Sport, Naturschutz und Destinationen vertritt.

Unser Ziel ist die Digitalisierung aller relevanten Regeln, einschließlich der Gesetze und lokalen Vereinbarungen für die Nutzung in der Natur.



Organisation von Gesetzen und Regeln

Gesetze

Politische Regionen

Verordnungen

Naturschutzgebiete

Lokale Reglungen

Regional



Fünf Kernaufgaben



Regelwerke durchleuchten



Welche Gesetze schaffen Rahmen und welche explizite Regeln für die Freizeitnutzung

Digitales Abbildungs-format schaffen



Konzept zur strukturierten Darstellung von Regeln

Daten schaffen



Regelwerke digitalisieren

Daten verbreiten



Erste Daten veröffentlichen

Aufklären

→ Presseberichte, Studienarbeiten, Forschungsprojekte, Veranstaltungen



Aktuelles aus dem Verein Entwicklungen im Verein seit der Gründung im März 2020

- Seit Mai 2020 erster Mitarbeiter
- Unsere Homepage ist online: www.digitizetheplanet.org
- Der Verein wächst International und wird in der kommenden Phase die Arbeit auf diesen Rahmen ausweiten
- Start von Förderprojekten und Austausch über Kooperationen in Forschungsprojekten.
- Wichtige Information wurden im Zuge der ersten Pilotphase und unserer 5
 Kernaufgaben bearbeitet und veröffentlicht.



Mitglieder















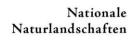














outdooractive

Prof. Dr. Alexander Dingeldey David Wewetzer

Kooperationen und Partner







Die erste Pilotphase

- Mit Pilotpartnern aus Naturschutz, Verwaltung und Tourismus haben wir Regelwerke untersucht.
- Gesetze, Verordnungen, lokale Regelungen wurden bearbeitet und digitalisiert
- Als Ergebnis dieser Phase haben wir eine erste Datenstruktur zur generalisierten Erfassung der Regeln geschaffen.
- Erste Daten werden veröffentlicht.



1. Pilotpartner und Regionen







- Rahmenrichtlinien
- Gesetze

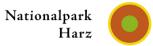






- Landschaftsschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Biosphärenreservat
- FFH
- Natura 2000

- Befahrungsverbote
- Betretungsverbote
- Wildschutzgebiete
- Wald-Wild-Schongebiete



Heinz

Sielmann

Stiftung











- Nationalpark Verordnung
- Kernzonen
- Wegegebote
- Landschaftsschutzgebiete
- Naturschutzgebiete



1. Pilotphase

Regelwerke



Analoge Regeltexte

Unsere Arbeit



Format





Strukturiert



Open data



International



Standardisiert



Maschinenlesbar



BAYERN.RECHT

Bayerische Staatskanzlei





Suche

Text gilt ab: 01.01.2002

Fassung: 19.06.1986

â Q

Gesamtansicht ← → ↓ ♣ 〈 ›



Inhaltsverzeichnis

- Verordnung über das Naturschutzge...
 - § 1 Schutzgegenstand
 - § 2 Schutzgebietsgrenzen
 - § 3 Schutzzweck § 4 Verbote
 - § 5 Ausnahmen
 - § 6 Befreiungen
 - § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten [Schlussformel]
- Anlage Übersichtskarte

§ 4 Verbote

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten,
- bauliche Anlagen im Sinn der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern oder zu anderen als den bestehenden oder nach § 5 Nrn. 1 bis 5 zulässigen Zwecken zu verwenden,
- Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze, Skiabfahrten, Badeeinrichtungen oder Loipen anzulegen oder bestehende zu verändern,
- oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
- Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
- zu entwässern, zu roden, erstaufzuforsten, nicht standortheimische Gehölze zu pflanzen oder Grünland umzubrechen,
- Bäume mit Horsten oder mit Höhlen zu fällen,
- die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
- Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder ihre Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen, ausgenommen die Aneignung von Pilzen, Beeren und Nüssen zum Eigenverzehr,
- 11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- 12. Sachen im Gelände zu lagern,
- Feuer zu machen, mit Ausnahme traditioneller Johannis- und König-Ludwig-Geburtstagsfeuer,
- Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
- 15. andere als die nach § 5 zugelassenen wirtschaftlichen Nutzungen auszuüben.

- außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten,
- in den von der unteren Naturschutzbehörde markierten Flächen die Wege zu verlassen oder Ski zu fahren; dies gilt nicht für die Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
- außerhalb der genehmigten und markierten Loipen langzulaufen,
- Volksläufe, Volksmärsche oder vergleichbare Veranstaltungen durchzuführen,
- zu zelten oder in Wohnwagen, Kraftfahrzeugen oder im Freien zu übernachten,





										THE PLANET
Bezeichnung										
Name der Fläche/Schutzgebiet:	Landschaftsschutzgebiet Hörnergruppe									
Land:	Deutschland									
Bundesland:	Ba yern									
WDPA Nr.:	395975									
Datum der letzten Aktualisierung:	16.12.2020	Welcher der folgenden Re	gelgebenden Instrumente (Gesetz, Verordnung, Loka	le Vereinabrung) liegt dem Verbot o	oder Erlaubnis zu (dieser Aktivität zu Grunde.				
DIGITIZE THE PLANET	Fläche Ist die Aktivität auf der gesamten Fläche des Gebietes, ohne Berücksichtigung bestimmter Wege oder Flächen erlaubt. JA, NEIN, Behördliche Erlaubnis, Grundeigentümer Erlaubnis	Welches Bundes- oder La	Gesetz ndesgesetz liegt der Erlaubnis oder dem Verbot zu Gr	unde?		Welche Verordnung liegt	der Erlaubnis oder dem	Verordnung Verbot zu Grunde		
		Bezeichnung	Datum aktuellster Fassung	Paragraph/Absatz	Link	Bezeichnung	Behörde	Datum Inkrafttreten	Paragraph/Absatz	Link
Aktivität Fortbewegung										
Radfahren	NEIN					Verordnung des Landkrei:	Landratsamt Oberallg	30.10.1992	§3/(4)	https://www.oberallgaeu
E-Bikes/Pedelecs	NEIN					Verordnung des Landkrei		30.10.1992		https://www.oberallgaeu
Reiten							Ĭ			
Bespannte Fahrzeuge										
Krankenfahrstühle										
Wandern/Betreten										
Kraftfahrzeug	NEIN					Verordnung des Landkrei:	Landratsamt Oberallg	30.10.1992	§3/(3)	https://www.oberallgaeu
Winteraktivität										
Skitouren										
Schneeschuh										
Langlauf										
Rodeln/Schlitten										
Flächenbezogene Regelungen										
Feuer	Behördliche Erlaubnis					Verordnung des Landkrei	Landratsamt Oberallg	30.10.1992	§4/(1)/i	https://www.oberallgaeu
Zelten	NEIN					Verordnung des Landkrei:		30.10.1992		https://www.oberallgaeu
Lagern										
Camping (Fahrzeug/Anhänger)	NEIN					Verordnung des Landkrei	Landratsamt Oberallg	30.10.1992	§3/(3)	https://www.oberallgaeu
Fotografieren/filmen										
Lärm (Tonbandgeräte, Abspielgeräte)										
Pflanzen sammeln (Eigenbedarfsmenge/Handstrauß)										
Mineralien/Fossilien entnehmen										
Pilze sammeln										
Modellsport (Fernsteuerung)										
Klettern										



Ergebnisse

- Proof of Concept:
 - Identifizierung der relevanten Regelwerke
 - Untersuchung der unterschiedlichen Regionen und Verwaltungen
 - Strukturierte Darstellung der Regeln
- Digitale Daten zu Regeln unserer Pilotpartner geschaffen
- Daten veröffentlicht:
 - Schutzgebiete auf Outdooractive mit Regeln und Beschreibung veröffentlicht.

ÜBERSICHT REGELN

₫Teilen



Ammergebirge

Ein Naturschutzgebiet ist die stärkste großräumige Schutzkategorie. In Deutschland basiert es auf Bundes- und in Österreich auf Landesrecht. Die verbindenden Ziele sind der Erhalt einer ursprünglichen Landschaft, Schutz von seltenen, gefährdeten oder charakteristischen Tieren und Pflanzen und die Bewahrung von Räumen mit besonderem wissenschaftlichökologischem Interesse.

Fläche: 288,65 km²



Verantwortlich für diesen Inhalt Digitize the Planet e.V. 🐡



Outdooractive ÜBERSICHT REGELN ÜBERSICHT REGELN Ommunity Suche Q ATeilen

Regeln Ammergebirge

Bitte berücksichtigt die lokalen Hinweise zum Schutz der Natur.

Bitte keinen Lärm machen.

Bitte kein offenes Feuer machen.

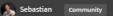
Bitte keine Pflanzen und Tiere aussiedeln.

Bitte keine Pflanzen pflücken.

Bitte keine Hunde frei laufen lassen.

Bitte nutzt Fahrzeuge nur auf offiziell dafür freigegebenen Wegen.

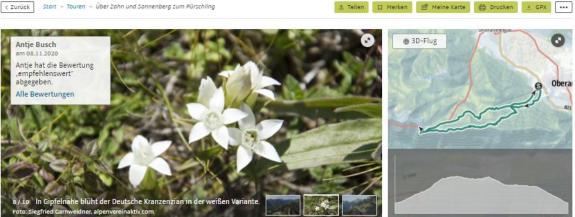
outdooractive







Start Reiseführer Touren ▼ Karte Challenges Aktuelles ▼ Ziele & Unterkünfte ▼ Inspiration ▼





DIE TOUR DETAILS WEGBESCHREIBUNG ANREISE LITERATUR AKTUELLE INFOS AUSRÜSTUNG

Bedingungen

+ Neue Aktuelle Bedingung

Bedingungen in der Umgebung

Schutzgebiete

Die Tour liegt in folgenden Schutzgebieten:

Ammergebirge (Naturschutzgebiet)

Sonnenberg Am Zahn (Wald-Wild-Schongebiet)

Ammergebirge (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet)

Ammergebirge mit Kienberg und Schwarzenberg sowie Falkenstein (Vogelschutzgebiet)

In diesen Schutzgebieten gelten folgende Regeln:

- · Bitte berücksichtigt die lokalen Hinweise zum Schutz der Natur.
- · Bitte nicht abseits der Wege gehen.
- · Bitte keinen Lärm machen.
- Bitte keine Steine oder Mineralien sammeln.
- · Bitte keine Pilze sammeln.
- Bitte keinen Müll liegen lassen.
- · Bitte keine Tiere füttern.
- Bitte nur auf den markierten Flächen zelten.
- · Bitte kein offenes Feuer machen.
- Bitte keine Pflanzen pflücken.
- · Bitte keine Pflanzen und Tiere aussiedeln.

powered by MetGIS' Statistik Erstellt am 29.03.2013 Einblendungen 802.891 Seitenaufrufe 65.233 19.643 Aktionen

1.118

100

Druck & Download

Rank

Schwierigke	eit		mittel
Strecke		12 k	m ↔
Dauer		4:45	sh Ø
Aufstieg		890 h	ım 🔺
Abstieg		890 l	ım 🕶
Rundtour	aussichtsreich	Einkehrmöglichkeit	
Gipfel-Tour	ausgesetzt	versicherte Passagen	









Geplanter Ablauf für heute

- Aktuelles aus dem Verein
- Austausch 1
- Evaluierungsphase und n\u00e4chste
 Schritte
- Austausch 2

Evaluierungsphase



Mit Pilotpartnern und Mitgliedern unser Ergebnis **teilen**, **testen** und **verbessern**.

Wer?

- Bis 25 Regionen und Schutzgebiete
- Fokus auf Mitgliedern
- Enge
 Zusammenarbeit und
 Hilfestellung bei
 Mitgliedschaft

Wir freuen uns über Anfragen per E-Mail, Telefon und Homepage

Timeline:

- Start im Februar 2021
- Laufzeit 6 Monate

- Zwischenergebnisse im Mai 2021:
 - 3. Digitize Dialog Mai 2021

Ergebnis:

 Optimierte und generalisierte Form für die weitere technische Verarbeitung

- Benutzerfreundlichkei t und effektive Nutzung
- Internationale Anwendung



Nächste Schritte

- Operative großflächige Datensammlung starten.
- Weitere Mitglieder und Partner gewinnen.
- Finanzierung ausweiten für die Erweiterung unserer Kapazitäten.
- An der technischen Umsetzung arbeiten.

 Vorbereitung des nächsten Digitize Dialog.

3. Digitize Dialog

 Veranstalten einer weiteren internationalen Version des Digitize Dialog.

2nd Digitize Dialogue



Die Herausforderungen gemeinsam stemmen: Wie Sie beitragen können.

Ergebnisse testen und Bekanntheit fördern

Gemeinsame Projekte/Förderprojekte

Mitglied sein

Daten erarbeiten und spenden

Spenden/Fördern





Geplanter Ablauf für heute

- Aktuelles aus dem Verein
- Austausch 1
- Evaluierungsphase und n\u00e4chste
 Schritte
- Austausch 2



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und den Austausch!

Sie haben Fragen, wollen sich austauschen oder engagieren? Jederzeit gern!

Digitize the Planet e. V. Kreuzbergstraße 30 10965 Berlin

Sebastian Sarx
Tel. +49 30 32793119
mail@digitizetheplanet.org